

Datenschutz bei Sportveranstaltungen

Nach den Vorgaben zum Datenschutz müssen auch Teilnehmer und Besucher von sportlichen Wettbewerben zukünftig deutlicher als bisher auf die Nutzung und Veröffentlichungen von persönlichen Daten aufmerksam gemacht werden.

Teilnehmer:

Teilnehmern gegenüber gibt der Ausrichter der Veranstaltung schon bei der Meldung zum Wettbewerb einen entsprechenden Hinweis. Ein solcher kann sich dann auf der **Startkarte** befinden:

„Mit der Meldung zum Wettbewerb erklärt sich der Teilnehmer aus organisatorischen Gründen mit der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten einverstanden. Sie willigen ebenfalls in die Veröffentlichung der Start- und Ergebnislisten sowie, evtl. Fotos vom Wettkampf und der Siegerehrung ein.“

Teilnehmer, die gegen diese Veröffentlichung im Nachhinein Widerspruch einlegen, werden disqualifiziert. Die Ergebnislisten werden bei einem Widerspruch gegen die Veröffentlichung nicht geändert, sie bleiben bestehen.“

Oder besser noch in der **Ausschreibung** etwas ausführlicher:

„Mit der Meldung zum Wettbewerb erklärt sich der Teilnehmer aus organisatorischen Gründen mit der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten unter Angabe von Name, Vereinsname, Landesverbandszugehörigkeit, Alter, Klasse, Behindertenklasse, Wettkampfbezeichnung, Startnummer und Startzeit einverstanden. Er willigt ebenfalls in die [Veröffentlichung der Start- und Ergebnislisten sowie, evtl. Fotos](#) vom Wettkampf und der Siegerehrung in Aushängen, im Internet, auf Facebook und anderen sozialen Medien sowie in weiteren Publikationen des Deutschen Schützenbundes oder seiner Untergliederungen ein.“

Teilnehmer, die gegen diese Veröffentlichung im Nachhinein Widerspruch einlegen, werden disqualifiziert. Die Ergebnislisten werden bei einem Widerspruch gegen die Veröffentlichung nicht geändert, sie bleiben bestehen.“

Am allerbesten wäre es allerdings, wenn bereits bei [Eintritt des Mitgliedes in den Verein](#) dieser einen entsprechenden Hinweis auf die Weitergabe und Veröffentlichung dieser Daten bei der allerersten Erhebung macht.

Besucher:

Sofern Eintrittskarten verkauft werden, sollte bereits bei Erwerb der Karte ein entsprechender Hinweis erfolgen:

„Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der hier stattfindenden Sportveranstaltung die Presse anwesend ist.“

Die Besucher der Sportveranstaltung werden hiermit informiert, dass sie damit rechnen müssen, dass Bilder (statische oder auch bewegte Bilder) erstellt und entsprechend publiziert werden. Eine entsprechende Publikation erfolgt im Internet, auf Facebook und anderen sozialen Medien sowie in weiteren Publikationen des Deutschen Schützenbundes oder seiner Untergliederungen.“

Die Besucher werden angehalten, darauf zu achten und gegebenenfalls ihr Verhalten darauf abzustimmen und z.B. nicht in oder durch erkennbare Aufnahmen zu laufen und gegebenenfalls Bereiche zu meiden, in denen besonders mit Bildaufnahmen zu rechnen ist oder die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sie in Bildausschnitten mit abgebildet sein werden.“

Zusätzlich, oder wenn es keinen Kartenverkauf gibt und Besucher einfach so auf die Sportanlagen kommen, empfiehlt es sich, das [Hinweisschild](#) an den Eingängen gut sichtbar aufzuhängen.